16. Aufnahme von Personen mit psychischen Störungen, sonstigen Verhaltensauffälligkeiten oder mit gefährlichen und leicht übertragbaren Krankheiten

Personen mit psychischen Störungen, sonstigen Verhaltensauffälligkeiten oder mit gefährlichen und leicht übertragbaren Krankheiten dürfen nur aufgenommen werden, sofern der polizeiliche Zweck nicht durch sofortige Vorführung oder Einlieferung bei der zuständigen Stelle erreicht werden kann.